Preisbestimmung der Stadtwerke Fellbach GmbH für die Übergangsversorgung mit Elektrizität von Nicht-Haushalts-kunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM) –

gemäß § 38a des Energie-Wirtschaftsgesetzes (EnWG)
gültig ab 01.03.2026

1. Gegenstand der Vereinbarung
Die Übergangsversorgung gemäß § 38a EnWG gilt für Letztverbraucher, die in der Mittelspannung angeschlossen sind und für die Ersatzversorgung nach § 38 EnWG nicht anzuwenden ist. Die Übergangsversorgung gilt für die Lieferung elektrischer Energie, für maximal drei Monate.
1.2 Verweigerung der Übergangsversorgung
Die SWF hat das Recht, eine Belieferung auf Grundlage der Übergangsversorgung zu verweigern, sollten hierfür wesentliche Gründe vorliegen. Insbesondere, wenn eine negative Auskunft der SCHUFA oder der Creditreform e.V. vorliegt oder wenn der Kunde bereits in der Vergangenheit durch schlechtes Zahlungsverhalten aufgefallen ist.

2. Laufzeit und Kündigung
Die Übergangsversorgung gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem kein vertragliches Lieferverhältnis des Kunden mit einem anderen Lieferanten besteht. Die Übergangsversorgung endet, sobald der Kunde einen neuen Vertrag außerhalb der Übergangsversorgung abgeschlossen hat, spätestens jedoch nach 3 Monaten. Der Vertrag kann zu jedem Zeitpunkt mit einer Frist von einer Woche vom Kunden in Textform (E-Mail an: vertrieb@stadtwerke-fellbach.de) oder direkt durch einen Lieferantenwechsel gekündigt werden.

3. Zusammensetzung des Entgelts für den Strombezug

3.1 Energiepreis

Basis für die monatliche Preisermittlung sind die monatlichen Verbrauchswerte der Verbrauchsstelle(n). Abgerechnet werden die von der Messeinrichtung des zuständigen Messstellenbetreibers erfassten und übermittelten Ablesewerte.
Der monatliche Energiepreis wird ermittelt, indem die viertelstündlichen Verbrauchswerte des jeweiligen Liefermonats mit den viertelstündlichen Spotmarktpreisen der European Power Energy Exchange (EPEXSPOT), zuzüglich eines Aufschlags von 10 % auf diese Spotmarktpreise, sowie einem SWF-Dienstleistungsentgelt x multipliziert werden. Daraus ergeben sich die monatliche Abrechnungsmengen mit den entsprechenden monatlichen Energiekosten. Diese monatlichen Kosten werden dann durch die Monatsmenge geteilt, um daraus einen Monatsdurchschnittspreis in ct/kWh zu errechnen. Dieser wird in der monatlichen Stromabrechnung dargestellt.
Die viertelstündlichen Spotmarktpreise der European Power Energy Exchange (EPEXSPOT) für die Market Area „DE-LU“ sind veröffentlicht unter https://www.epexspot.com/en/market-data in €/MWh (/10 ct/kWh).

$$\textbf{Energiepreis}_{\text{Monat}} = (\textbf{EPEXSPOT}_{\text{Monat}}) + x \text{ in ct/kWh}$$

x = Das Dienstleistungsentgelt der SWF beinhaltet die Börsen- und Clearinggebühren, die DayAhead Verbrauchsprognose, Ausgleichsenergiekosten, Bilanzkreisführung

Das Dienstleistungsentgelt **x** beträgt: **1,90 ct/kWh**

3.2 Service-Grundpreis: **54 EUR/Monat**

3.3. Anpassung der Preise
Eine Anpassung der Preise durch die SWF ist zum 1. oder 15. Tag eines Monats möglich.

Der Energiepreis erhöht sich um weitere Preisbestandteile wie folgt:

4. Netznutzungsentgelte, Messstellenbetrieb und Konzessionsabgabe
Dem Kunden werden die im Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Netznutzungsentgelte, Kosten für Messstellenbetrieb und die Konzessionsabgabe des örtlichen Netzbetreibers bzw. des grundzuständigen Messstellenbetreibers berechnet.

5. Staatlich bzw. hoheitlich veranlasste variable Preisbestandteile
Das Entgelt für die Strombelieferung gemäß Ziffer 3.1 erhöht sich um die nachfolgend aufgeführten Aufschläge und Umlagen Diese werden für die im betreffenden Monat entnommene, gemessene Wirkarbeit berechnet. Veröffentlicht sind die unten aufgeführten Preise auf der Internetseite www.netztransparenz.de

Aktueller Preisstand 01.01.2026:

KWK-Umlage	0,466 ct/kWh
§19 StromNEV-Umlage:	
Für die Entnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/Jahr je Verbrauchsstelle:	1,559 ct/kWh
Für die Entnahme größer 1.000.000 kWh/Jahr je Verbrauchsstelle,	
in Letztverbrauchergruppe B´ eingestuft:	0,050 ct/kWh
§18 AbLaV-Umlage:	0,000 ct/kWh
§17 f Abs. 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage)	0,941 ct/kWh
Stromsteuer	2,050 ct/kWh

6. Zukünftige Energiesteuern, Abgaben und Belastungen
Soweit künftig weitere Energiesteuern bzw. sonstige die Erzeugung, den Verkauf, die Beschaffung, die Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern, Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen, rechtsverordnungsmäßigen oder behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergebende Belastungen wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe vom Kunden getragen. Dasselbe gilt für andere staatlich induzierte Mehrbelastungen und Entlastungen.

7. Umsatzsteuer
Das Entgelt gemäß Ziffern 3. bis 6. erhöht sich um die Umsatzsteuer in der im Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlichen Höhe.

8. Änderung der variablen Preisbestandteile
Änderungen der variablen Preisbestandteile werden jeweils gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber SWF wirksam werden.